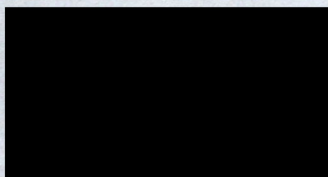


Bayerische Kontrollbehörde für  
Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen



KBLV - Flessastraße 2 - 95326 Kulmbach



Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Poststelle@kblv.bayern.de

Kulmbach  
28.01.2021

**Verbraucherinformationsgesetz (VIG);  
Erteilung von Informationen über den Betrieb Zott SE & Co. KG, Bäumenheimer Straße 25, 86690 Mertingen**

Sehr geehrter

in dieser Angelegenheit bestätigen wir Ihnen den Erhalt Ihres Antrages nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 22.01.2021. Ihr Antrag wurde uns vom Landratsamt Donau-Ries am übermittelt.

Die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

1. Der Zugang zu Daten bzw. Informationen aufgrund folgenden Auskunftersuchens zu dem Betrieb Zott SE & Co. KG, Bäumenheimer Straße 25, 86690 Mertingen:

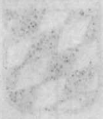
*1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfun-*

**Standort**  
Flessastraße 2  
95326 Kulmbach

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
Stadtbuslinie 3  
Haltestelle Luitpoldstraße

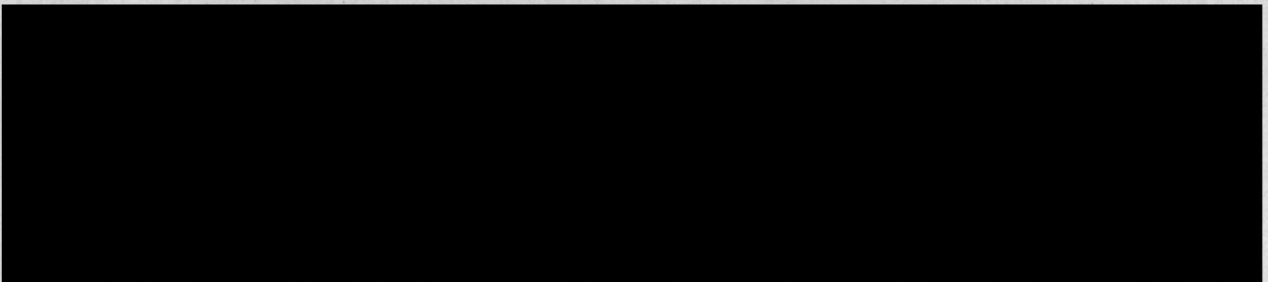
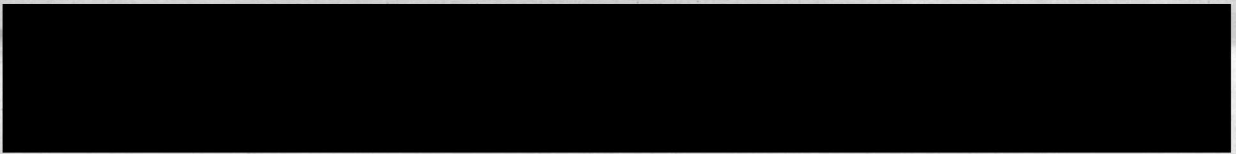
**Telefon**  
+49 9221 4070-100  
**Telefax**  
+49 9221 4070-199

**E-Mail**  
poststelle@kblv.bayern.de  
**Internet**  
www.kblv.bayern.de



Bayrische Kontrollbehörde für  
Lebensmittelicherheit und Veterinärwesen

KRM - Fleischstraße 2 - 80336 München



in dieser Angelegenheit bestätigen wir Ihnen den Erhalt Ihres Antrages nach dem  
Verbrauchermittelgesetz (VMG) vom 22.01.2002. Ihr Antrag wurde uns vom  
Landesamt Donau-Ries am überreicht.

Die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelicherheit und Veterinärwesen  
(KRLV) erhebt folgenden

Beschreibung:

1. Der Zugang zu Daten bzw. Informationen aufgrund folgender Auskünfte:  
Schriftlich zu dem Betrieb Zott SE & Co. KG, Bäumlerheimer Straße 25, 86630

Münchinger

Wenn Sie haben die besten letzten Lebensmitteltechnischen Betriebsabrechnung

E-Mail: poststelle@krlv.bayern.de  
Internet: www.krlv.bayern.de

Telefon: +49 89 221 4070-100  
Telefax: +49 89 221 4070-199

Öffentliches Verkehrsmittel  
Stadtbahnlinie 3  
Haltestelle: Ludwigstraße

Standort:  
Fleischstraße 2  
80336 München

*gen im folgenden Betrieb stattgefunden:*

**Zott SE & Co. KG**

**Bäumenheimer Straße 25**

**86690 Mertingen**

**2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich**

wird erteilt.

2. Ihnen werden im Rahmen unserer Zuständigkeit nachfolgende Informationen erteilt:

Die Betriebsstätte der Zott SE & Co. KG, Bäumenheimer Straße 25, 86690 Mertingen wurde vor Ihrer Antragstellung letztmalig am 04.11.2020 und 14.01.2021 durch die KBLV kontrolliert.

Bei den beiden genannten Betriebskontrollen hat die KBLV keine unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie nicht zulässige Abweichungen von Vorgaben unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der zuvor genannten Gesetze festgestellt.

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**Hinweise:**

Bitte beachten Sie, dass für den im Betreff genannten Betrieb die KBLV als zuständige Stelle zur Informationserteilung nach § 2 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 1 VIG i.V.m. § 9 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV) die Informationen herausgeben kann, die bei ihr vorhanden sind und die bei der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben oder Tätigkeiten in ihrer Zuständigkeit nach den landesrechtlichen Vorschriften erlangt wurden. Die KBLV ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Informationen zu überprüfen.

Die dem übermittelten Dokument/ den übermittelten Dokumenten zu entnehmenden Feststellungen, Maßnahmen und Entscheidungen bilden grundsätzlich nur den zurückliegenden

gen im folgenden Betrieb stattgefunden.  
 Zolt SE & Co. KG  
 Bäumenheimer Straße 25  
 86690 Mettingen

2. Kann es hierbei zu Beanstandungen bei der Beantragung der Erlaubnis kommen, die durch das entsprechende Kontrollprotokoll zu ermitteln sind.

wird erteilt.

3. Ihnen werden im Rahmen unserer Zuständigkeit nachfolgende Informationen erteilt:

Die Betriebsstätte der Zolt SE & Co. KG, Bäumenheimer Straße 25, 86690 Mettingen wurde von Ihrer Amtsstellung letztmalig am 04.11.2020 und 14.01.2021 durch die KBLV kontrolliert.

Bei den beiden genannten Betriebskontrollen hat die KBLV keine unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie nicht zulässige Abweichungen von Vorgaben unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der zuvor genannten Gesetze festgestellt.

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass für den im Bescheid genannten Betrieb die KBLV keine Zuständigkeit für die Informationserhebung nach § 2 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 1 MiG i.V.m. § 9 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung - GesV) die Informationen herausgeben kann, die bei ihr vorhanden sind und die bei der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben oder Tätigkeiten in ihrer Zuständigkeit nach den landesrechtlichen Vorschriften erlangt wurden. Die KBLV ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Informationen zu überprüfen.

Die dem übermittelten Dokument über unmittelbare Dokumenten zu einmündigen Feststellungen, Maßnahmen und Entscheidungen bilden grundsätzlich nur den zurückliegenden

Kontrollzeitpunkt ab und lassen keinen Rückschluss auf das Fortbestehen etwaig bemängelter Umstände zu, sofern sich aus den übermittelten Informationen nichts anderes ergibt.

Das VIG umfasst allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden, es trifft jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung von erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und in Ihrem eigenen Risiko.

Bitte beachten Sie, dass es sich auch bei Name, Kontaktdaten und Unterschrift des den Antrag bearbeitenden Behördenmitarbeiters um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO handelt.

#### **Gründe:**

##### **I.**

Sie stellten am 22.01.2021 per E-Mail einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG.

Sie begehren Informationen gemäß Ihres Antrags nach Ziffer 1. des Tenors dieses Bescheids.

##### **II.**

1. Die KBLV ist nach Art. 5a, 21a Abs. 2 Satz 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) i.V.m § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie § 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 VIG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 BayVwVfG i.V.m. § 9 Abs. 2 GesVSV.

2. Die Information wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt. Ihre E-Mail vom 22.01.2021 stellt einen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VIG).

Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der beantragten Informationen ist § 1 Nummer 1 VIG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG.

Ihr Informationsbegehren ist insgesamt unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG einzuordnen.

Kontrollpunkt ab und lassen keinen Rückschluss auf das Fortbestehen etwaig demangel-  
ter Umstände zu, sofern sich aus den übermittelten Informationen nichts anderes ergibt.

Das VIG umfasst allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden, es trifft jedoch keine Aus-  
sage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung von erhaltenen Informationen durch Sie als  
Antragsteller. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen  
Verantwortung und in Ihrem eigenen Risiko.

Bittet beachten Sie, dass es sich auch bei Name, Kontaktstellen und Unterschrift des den An-  
trag bearbeitenden Beamten/innen um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO

VO handelt.

Gründe:

I  
Sie stellen am 22.01.2021 per E-Mail einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4  
Absatz 1 § 2 Absatz 1 VIG. In dem Antrag wird die Freigabe von Informationen  
Sie begehren Informationen gemäß Ihres Antrags nach Ziffer II des Titels dieses Be-

II  
1. Die KBLV ist nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und Verfassung  
schutzgesetz (GGV) i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den gesundheitlichen  
Verbraucherschutz (GesV) i. V. m. § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie § 4  
Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 VIG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3  
Satz 1 VIG i. V. m. § 8 Abs. 2 GesV.

2. Die Information wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erfüllt. Ihre E-Mail  
vom 22.01.2021 stellt einen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hin-  
reichend bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VIG).

Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der befragten Informationen ist § 1 Nummer 1 VIG  
in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG.  
Die Informationsbegehren ist insgesamt unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG einzubringen.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG greifen im vorliegenden Fall nicht. Im Übrigen stehen allgemeine Ablehnungsgründe des § 4 Abs. 3, 4 und 5 VIG Ihrem Auskunftsbegehren nicht entgegen.

Die Art und Weise der Gewährung der Information steht grundsätzlich im Ermessen der informationspflichtigen Stelle und erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 VIG durch schriftliche Auskunft und postalische Übermittlung.

3. Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

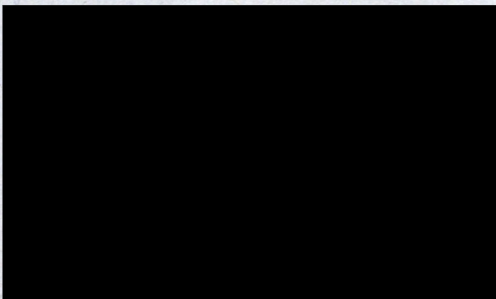
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIg greifen im vorliegenden Fall nicht ein. Übrigen stehen allgemeine Ablehnungsgründe des § 4 Abs. 3, 4 und 5 VIg ihrem Auskunftsbegehren nicht entgegen.

Die Art und Weise der Gewährung der Information steht grundsätzlich im Ermessen der Informationspflichtigen Stelle und erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 VIg durch schriftliche Auskunft und postweise Übermittlung.

2. Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergeben gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIg Kostenfrei.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayrischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfach 11 02 21, 95422 Bayreuth  
Friedrichstraße 10, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erlegung eines Rechtsbehelfs per emailer E-Mail ist nicht zugelassen und entfällt keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Erlegung von Rechtsbehelfen enthält unser E-Mail-Info-Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

